Publication dieselbe dessen zu fürkehrung ferrern Notturfft zuerindern: Dises ist fundiert in dem Kayserlichen Privilegio, § 3. vnd ist also practiciert worden / mit N: N: so seinen Brudern vmbgebracht / inhalt deß von der Hochlöbl: N: Oe: Regierung den 12. Decembris, Anno 1651. ergangenen Rathschlags: Dem Herrn LandtMarschallen widerumb hinaußzugeben / vnnd läst es Regierung bey invermelten alberait publicierten Vrthl allerdings verbleiben.

Ingleichen werden die Interlocutori Vrthl der Höchlöblichen Regierung auch nicht vbergeben.

Articulus XI.

Nach verfaß: oder publicierung aines Vrthls / wessen man sich zuberhalten.

WAnn ain Interlocutori Vrthl ergehet / vnd der Reus mit ainem Salvo Conductu versehen / hat es dabey sein verbleiben / widrigenfals er im Landthauß Arrestiert wurde.

Ist aber das Vrthl definitivè, sonderlich auff ordinari (das ist die Außschliessung) oder extraordinari Straff verfast / müessen die Acta sambt dem Vrthl der Hochlöblichen Regierung vbergeben / der Reus aber biß zu erfolgenter verbschaidung arrestierlich gehalten / so dann gedachtes Vrthl der N: Oe: Regierung verbschaidung gemäß / publiciert, vnd exequiert werden.

Crim: Privil: § 11. Item der N: Oe: Regierung verordnung in Causa N: N: den 12. Decembris 1651.

Articulus XII.

Von außschliessung auß der LandtMannschafft.

Kein